

Satzung des Verein Programm Klasse2000 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein Programm Klasse 2000 e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist im Vereinsregister Nürnberg unter VR 3653 eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Gesundheitsförderung und Prävention, insbesondere die Gewalt- und Suchtprävention, bei Kindern und Jugendlichen, außerdem die Förderung der Erziehung, die Volks- und Berufsbildung sowie die Information und Aufklärung von Kindern, Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten und Lehrern sowie der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim zuständigen Registergericht dem für den Verein zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Auswirkung des Beschlusses auf die Regelungen der Abgabenordnung zu den „Steuerbegünstigten Zwecken“ vorzulegen; in jedem Fall des Zweifels ist eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes nach den Vorschriften der Abgabenordnung einzuholen.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, soweit nicht durch diese Satzung abweichendes geregelt wird.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Umsetzung des Programms „Klasse2000“ verwirklicht. Es handelt sich dabei um ein Programm zur Gesundheitsförderung, zur Prävention und zur Persönlichkeitsbildung für Kinder und Jugendliche. Das Programm richtet sich gleichermaßen an Schüler, Eltern und Lehrer. Das Gesamtkonzept ist u. a. durch die Herstellung und den Einsatz Programm begleitender Unterlagen in Ergänzung und Vertiefung des staatlichen Schulunterrichts umzusetzen. Die Durchführung von Evaluationen sowie die Publikation der Ergebnisse und Erfahrungen sind wesentliche Bestandteile des Satzungszwecks. Der Satzungszweck kann auch durch die Abhaltung und Förderung von Seminaren und Jugendlagern realisiert werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft durch andere Personen als die Gründungsmitglieder ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet einstimmig über den Aufnahmeantrag, nach freiem Ermessen.
5. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich durch eingeschriebenen Brief einzulegen; sie ist an den Vorstand zu adressieren. Der Verstoß gegen die Form- und/oder die Fristvorschrift führt zum Ausschluss der Beschwerderechts. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Der Antragsteller soll über die Entscheidung informiert werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, oder Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Satzung, insbesondere gegen den Zweck des Vereins, in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Auf ein Verschulden in der Person des betroffenen Mitgliedes kommt es für den wichtigen Grund dabei nicht an, wobei jeder vorsätzliche, erhebliche Satzungsverstoß oder sonstige Verstoß gegen die Interessen des Vereines einen wichtigen Grund begründet.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen, soweit nicht durch andere geeignete Massnahmen die entscheidungsbefugten Vorstandsmitglieder Kenntnis von den Inhalten der Äußerung des betroffenen Mitgliedes erhalten.
4. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von einem Monat ab Fassung des Ausschließungsbeschlusses, soweit nicht das betroffene Mitglied eine spätere Kenntnisnahme nachweist, beim Vorstand einzulegen.
6. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Mindestaustrittsfrist von 3 vollen Kalendermonaten einzuhalten ist.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde und die Beitrags- oder Umlage-

schuld nicht beglichen ist. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern sollen jährliche Beiträge und Umlagen erhoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss über die Erhebung von Beiträgen / Jahresbeiträgen und Umlagen sowie deren Höhe und Fälligkeit beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung legt Art, Umfang, Höhe und sämtliche weiteren Spezifizierungen der Umlagen und Beiträge / Jahresbeiträge in einer Gebührenordnung nieder. Die Gebührenordnung muss durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung für die Zukunft geändert werden, soweit die Änderung nicht grob unbillig ist.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dabei hat der Vorstand die finanziellen Interessen des Vereins vorrangig zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung

Dem Vorstand kann als beratendes Gremium ein Kuratorium zur Seite gestellt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie soll in der 2. Hälfte des jeweiligen Kalenderjahres abgehalten werden.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Für die Wahrung der Ladungsfrist entscheidet der Zeitpunkt der Aufgabe der Ladung zur Post. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte durch das Mitglied der Geschäftsführung des

Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung fest.

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter, welcher in der Regel der Vorstand des Vereins sein soll, hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, sowie Erlass, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung ganz oder in Teilen einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - b.) Zustimmung zur Berufung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung oder der besonderen Vertreter, sowie Zustimmung zum Erlass, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung ganz oder in Teilen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - c.) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - d.) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - e.) Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters;
 - f.) Beschlussfassung für den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins im Fall der Ausschlussberufung;
 - g.) Wahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums;
 - h.) Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung;
 - i.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - j.) Erlass der Gebührenordnung und Beschlussfassung für Beiträge / Jahresbeiträge und Umlagen.
6. In Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder der Geschäftsführung betreffen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand oder die Geschäftsführung beschließen. Vorstand und Geschäftsführung können ihrerseits in Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches der Mitgliederversammlung zu Empfeh-

lungen aus der Geschäftsführung oder dem Vorstand die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
8. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Jedes anwesende Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung allgemein ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültigen Stimmen erforderlich. In der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglieder können keine Vollmacht erteilen.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Vereinsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

§ 8 Der Vorstand, die Geschäftsführung als besonderer Vertreter und weitere besondere Vertreter

1. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung die Führung eines Geschäftes dem Vorstand vorbehält, von der Geschäftsführung des Vereins geführt. Die Geschäftsführung und der Vorstand haben vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl einen Vorstand des Vereins. Sie erlässt für den Vorstand des Vereins eine Geschäftsordnung. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Governerrat der deutschen Lions-Organisation bestimmt (geborenes Mitglied). Die Mitgliederversammlung erlässt für den Vorstand des Vereins eine Geschäftsordnung. Der Vorstand des Vereins ist an die Satzung, die Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Geschäftsführung und sonstige Geschäftsordnungen und Weisungen gem. Beschlüssen der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand des Vereins kann nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung als besonderen sowie einen oder mehrere weitere besondere Vertreter bestellen. Der Vorstand entscheidet hierüber durch Mehrheitsbeschluss.
 - 3.1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Personen zu Geschäftsführern bestellen. Der Beschluss hat die Art und den Umfang der Befugnis der so bestellten Geschäftsführung, insbesondere deren Befugnis, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, zu umfassen. Dabei soll die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zum Gegenstand des Bestellungsbeschlusses gemacht werden.
 - 3.2. Die so bestellte Geschäftsführung des Vereins ist an die Satzung, die Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Geschäftsführung und sonstige Geschäftsordnungen und Weisungen gem. Beschlüssen der Mitgliederversammlung gebunden. Dies gilt auch und gerade wenn und soweit eines oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB des Vereins bestellt werden.
 - 3.3. Soweit der Vorstand mehrere Personen zu Geschäftsführern bestellt, sind diese nur Gesamtvertretungsbefugt.

- 3.4. Der Vorstand kann einen oder mehrere Personen zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB für gewisse Geschäfte bestellen. Die gewissen Geschäfte sind im Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung zu benennen.
- 3.5. Die so benannten besonderen Vertreter gem. § 30 BGB sind an die Satzung, die Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Geschäftsführung, sonstige Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und der Geschäftsführung und insbesondere auch an die Bestimmungen aus ihren Bestellungsbeschluss gebunden.
4. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist zuständig, die Mitglieder des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss zu berufen und abzuberufen mit Ausnahme des geborenen Mitglieds, das vom Governerrat der deutschen Lions-Organisation benannt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer in geheimer Wahl durch einfache Mehrheit. Der Vorsitzende soll nicht gleichzeitig Schatzmeister und/oder Schriftführer sein.
6. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende bei der Vertretung mitzuwirken hat. Ist er verhindert, wird der Verein durch ein anderes Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nicht eingeschränkt, auch nicht soweit und solange ein Geschäftsführer oder sonst ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt ist.
7. Der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister beschließen über die der Geschäftsführung zu bezahlende Vergütung unter Wahrung der Vorschriften der Abgabenordnung für Gemeinnützigkeit von Vereinen, insbesondere § 55 Abs. 1 N° 3 AO und die weiteren, das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und dem oder den Geschäftsführern bestimmenden Regeln.
8. Der oder die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind als besondere Vertreter in das Vereinsregister zur Eintragung anzumelden und einzutragen. Die Stellung als Mitglied der Geschäftsführung oder besonderer Vertreter hängt nicht von der Eintragung ab.

9. Soweit und solange einer oder mehrere besondere Vertreter bestellt sind, wird der Verein durch diese außergerichtlich und gerichtlich vertreten; soweit mehrere besondere Vertreter bestellt sind vertreten sie den Verein gemeinschaftlich.
10. Erklärungen des Vorstandes oder der Geschäftsführung, die den Verein verpflichten sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung üblicher Weise auch formlos abgegeben werden.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder zur Erlangung und/oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
12. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Geschäftsjahre. Wiederwahl, auch wiederholte, ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestellt die Mitgliederversammlung bzw. der Governerrat der deutschen Lions-Organisation einen Nachfolger. Das Mandat des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes endet erst mit der ordnungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
13. Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, auch soweit Angelegenheiten der Vertretung des Vereins betroffen sind. Mitglieder der Geschäftsführung und besondere Vertreter sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie selbst Mitglied im Verein sind.
14. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt unentgeltlich. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Festlegungen in der Geschäftsordnung für den Vorstand.
15. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und die besonderen Vertreter haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Das Kuratorium

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Kuratoriums, so besteht dieses aus mindestens 3 Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
3. Das Kuratorium berät den Vorstand.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Eine vorzeitige Abberufung ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen nach den Festlegungen in der Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Der von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Rechnungsprüfer muss die Qualifikation öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer haben. Er kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar erhalten.
2. Der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der Liquidator. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an das „Hilfswerk der deutschen Lions e.V.“, oder seine Nachfolgeorganisation. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Liquidation des Vereins keine Zahlungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten, es sei denn für diese Zahlung besteht eine rechtliche Verpflichtung.

4. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit ist durch den Liquidator öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Nürnberg bestimmt ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung behalten ihre Gültigkeit. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

Nürnberg, Februar 2007